

Vergleich des Entwurfs mit der jetzigen Entschädigungssatzung und dem Entwurf des Landkreises

xxx gestrichen xxx ergänzt/geändert xxx nur textlich geändert

Entschädigungssatzung 2011 (Entwurf)	Satzung der Stadt Varel über die Gewährung des Ersatzes der Auslagen und des Verdienstaufalles an Ratsfrauen und Ratsherren ... v. 19.12.1996 i.d.V. v. 17.02.2010	Erläuterung	Entwurf des Landkreise
	<p>§ 1 Allgemeines</p> <p>Die Ratsfrauen und Ratsherren sowie die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder erhalten für die Wahrnehmung ihres Amtes eine Entschädigung nach Maßgabe dieser Satzung. Zu den Entschädigungen gehören:</p> <p>a) Aufwandsentschädigung für Ratsfrauen und Ratsherren b) Sitzungsgeld für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder c) Erstattung von Kinderbetreuungskosten d) Verdienstaufallentschädigung e) Reisekostenvergütung und Fahrtkostenerstattung f) zusätzliche Aufwandsentschädigung bei Teilnahme am elektronischen Versand.</p>	<p>Nur eine Zusammenfassung der Satzung, nicht erforderlich</p>	
<p>§ 1 Aufwandsentschädigung; Pauschale für Sitzungsunterlagen</p> <p>1. Ratsfrauen und Ratsherren erhalten als Ersatz von Auslagen für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 180,00 €.</p> <p>2. Die Aufwandsentschädigungen werden jeweils für den vollen Monat im Voraus gezahlt, auch wenn die Tätigkeit der/des Ratsmitgliedes nur einen Teil des Monats ausgeübt wird. Die Zahlung beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird, sie entfällt mit dem</p>	<p>§ 2 Aufwandsentschädigungen für die Ratsfrauen und Ratsherren</p> <p>(1) Alle Ratsfrauen und Ratsherren erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 180,00 €. Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung nach § 4 der Satzung, der Fahrt- und Reisekosten nach § 6 der Satzung und der zusätzlichen Aufwandsentschädigung bei der Teilnahme am elektronischen Versand nach § 6a der Satzung.</p> <p>(2) Neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 erhalten gem. § 39 Abs. 7 NGO eine zusätzliche</p>	<p>Empfehlung der Kommission: Die Aufwandsentschädigung sollte im Monat bei Gemeinden bis 30.000 Einwohner den Gesamtbetrag von 240 € nicht übersteigen. Die Höchstbeträge gelten sowohl in Fällen der vollständigen Zahlung als Monatspauschale als auch in Fällen der ganz- oder teilweisen Zahlung der Aufwands-</p>	<p>§ 1 Aufwandsentschädigung; Pauschale für Sitzungsunterlagen</p> <p>1. Kreistagsabgeordnete erhalten als Ersatz von Auslagen für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,00 €.</p> <p>2. Die Aufwandsentschädigungen werden jeweils für den vollen Monat im Voraus gezahlt, auch wenn die Tätigkeit der/des Kreistagsabgeordneten nur einen Teil des Monats ausgeübt wird. Die Zahlung beginnt mit dem ersten</p>

<p>Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet.</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. Wird die Tätigkeit ununterbrochen länger als drei Monate aus Gründen, die der Empfänger der Aufwandsentschädigung zu vertreten hat, nicht ausgeübt, entfällt ab dem 4. Monat die weitere Zahlung einer Aufwandsentschädigung. Die Feststellung hierüber trifft der Verwaltungsausschuss. 4. Ruht die Mitgliedschaft im Rat, wird ebenfalls keine Aufwandsentschädigung gezahlt. 5. Zusätzlich zu ihrer Aufwandsentschädigung gem. Abs. 1 und 2 erhalten Ratsfrauen und Ratsherren die ihre Sitzungsunterlagen über das elektronische Ratsinformationssystem (Session) abrufen, zur Deckung ihrer technischen Infrastruktur- sowie Druck- und Kommunikationskosten eine monatliche Pauschale in Höhe von 15,00 €. 6. Alternativ zur monatlichen Zahlung kann die Aufwandsentschädigung für die Teilnahme am elektronischen Versand auf Antrag jeweils für den Zeitraum bis zum Ende der laufenden Legislaturperiode als Einmalzahlung gezahlt werden. Bei vorzeitigem Ausscheiden des Ratsmitgliedes oder Ruhens der Ratsmitgliedschaft (§ 53 NKG) ist der Betrag anteilig zu erstatten. 	<p>Aufwandsentschädigung</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die 1. stellv. Bürgermeisterin oder der 1. stellv. Bürgermeister 270,00 € b) die 2. stellv. Bürgermeisterin oder der 2. stellv. Bürgermeister 270,00 € c) die Fraktions- und Gruppenvorsitzenden einen Grundbetrag von 90,00 € und je Fraktions- oder Gruppenmitglied zusätzlich 10,00 € <p>(3) Ist einer der in Absatz 2 genannten Ratsmitglieder länger als 3 Kalendermonate ununterbrochen an der Ausübung seines Amtes gehindert, so erhält er ab Beginn des 4. Monats der Verhinderung nur die gemäß Absatz 1 Satz 1 festgesetzte Aufwandsentschädigung. Für die über 3 Monate hinausgehenden vollen Monate erhält sein ständiger Vertreter diese Aufwandsentschädigung.</p> <p>(4) Entschädigungsansprüche nach Abs. 1 und 2 entfallen für die Zeit des Ruhens des Mandats (§ 38 NGO).</p> <p>(5) Mit der Zahlung der in § 2 Abs. 1 und 2 genannten Aufwandsentschädigungen sind sämtliche Ansprüche auf Ersatz der Auslagen nach § 39 NGO für die Teilnahme an den Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ratsausschüsse, der sonstigen Ausschüsse, an Besichtigungen und Wahrnehmung von Terminen, die mit der ehrenamtlichen Tätigkeit in Verbindung stehen und für die Teilnahme an Fraktionssitzungen abgegolten. Mit der Zahlung abgegolten sind auch Ansprüche auf Auslagenersatz, für die durch die Stadt beauftragte Wahrnehmung der Interessen der Stadt Varel in kommunalen Zusammenschlüssen (§ 40 Abs. 1 Ziffer 15 NGO), in wirtschaftlichen Unternehmen (§ 111 NGO) oder in ähnlichen Institutionen, soweit für diese Tätigkeit eine Entschädigung von dritter Seite nicht gewährt wird.</p>	<p>entschädigung als Sitzungsgeld. Bei der Zahlung als Sitzungsgeld ist hinsichtlich der Höchstbeträge von 4 Sitzungen im Monat auszugehen.</p> <p>Aufwandsentschädigung 180 € + 4 x 20 € Sitzungsgeld = 260 €</p> <p>Ziffer 2 (neu) Erläuterung (wie LK)</p> <p>Ziffer 3 (neu) bezieht sich jetzt auf alle Ratsmitglieder nicht nur auf die zusätzliche Entschädigung für besondere Stellen im Sinne des Abs. 2 (alt)</p> <p>Abs. 2 jetzt in § 3 geregelt mit leicht geänderten Sätzen (Sätze wie LK)</p> <p>Ziffer 5 und 6 waren vorher fast gleichlautend in § 6a geregelt</p> <p>Abs. 5 (alt) jetzt in § 7 geregelt</p>	<p>Tag des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird, sie entfällt mit dem Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet.</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. Wird die Tätigkeit ununterbrochen länger als drei Monate aus Gründen, die der Empfänger der Aufwandsentschädigung zu vertreten hat, nicht ausgeübt, entfällt ab dem 4. Monat die weitere Zahlung einer Aufwandsentschädigung. Die Feststellung hierüber trifft der Kreisausschuss. 4. Ruht die Mitgliedschaft im Kreistag, wird ebenfalls keine Aufwandsentschädigung gezahlt. 5. Für Kreistagsabgeordnete aus Wangerooge und für Sitzungen auf Wangerooge werden über die Aufwandsentschädigung hinaus Reisekosten nach § 5 dieser Satzung gewährt. 6. Zusätzlich zu ihrer Aufwandsentschädigung gem. Abs. 1 und 2 erhalten Kreistagsabgeordnete, die ihre Sitzungsunterlagen über das elektronische Kreistagsinformationssystem (Session) abrufen, zur Deckung ihrer technischen Infrastruktur- sowie Druck- und Kommunikationskosten eine monatliche Pauschale in Höhe von 15,00 €.
--	--	---	---

<p>§ 2 Zusätzliche Aufwandsentschädigungen für die Ehrenamtlichen Vertreterinnen/Vertreter der/des Bürgermeisterin/Bürgermeisters und die Fraktionsvorsitzende</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Neben den Beträgen gemäß § 1 werden folgende zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigungen gezahlt: <ol style="list-style-type: none"> a) an die stellv. Bürgermeisterinnen/ Bürgermeister je 250,00 € b) an die Fraktionsvorsitzenden je 100,00 € und je Fraktionsangehörige/n je 10,00 € 2. Vereinigt ein/e Ratsfrau/Ratsherr mehrere der in Abs. 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält sie/er von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur jeweils die höchste. 3. § 1 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend. 	<p>Siehe § 2 Abs. 2</p>	<p>Früher in § 2 Abs. 2 geregelt</p> <ul style="list-style-type: none"> - Senkung der Beträge für die stellv. Bürgermeister von 270 € auf 250 €, Anhebung der Beträge für den Fraktionsvorsitzenden auf 100 € von 90 € (wie LK) - Streichung des Gruppenvorsitzenden bzw. Gruppenmitglied (wie LK) 	<p>§ 2 Zusätzliche Aufwandsentschädigungen für die Vertreter/Vertreterinnen der/des hauptamtlichen Landrätin/Landrates und die Fraktionsvorsitzenden</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Neben den Beträgen gemäß § 1 werden folgende zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigungen gezahlt: <ol style="list-style-type: none"> a) an die stellvertretenden Landrätinnen / Landräte je 250,00 € b) an die Fraktionsvorsitzenden 100,00 € und je Fraktionsangehörige/n je 10,00 € 3. Vereinigt ein/e Kreistagsabgeordnete/r mehrere der in Abs. 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält sie / er von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur jeweils die höchste. 4. § 1 Abs. 2, 3 und 5 gelten entsprechend.
<p>§ 3 Sitzungsgeld</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten neben der Aufwandsentschädigung nach § 1 für die Teilnahme an Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Fachausschüsse sowie von Sitzungen bei Institutionen, in dessen Gremien sie vom Rat als Vertreter der Stadt Varel berufen wurden, soweit von der Institution keine Aufwandsentschädigung gezahlt wird, ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 € je Sitzung. 2. Für mehrere Sitzungen am Tag wird nur ein 	<p>§ 3 Aufwandsentschädigung für die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder</p> <p>Ausschussmitglieder in Ratsausschüssen oder in Ausschüssen nach besonderen Rechtsvorschriften, die nicht dem Rat der Stadt Varel angehören, erhalten als Ersatz für ihre Auslagen eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 € je Sitzung, soweit es sich nicht um Bedienstete der Stadt Varel handelt.</p>	<p>Sitzungsgeld wird für alle Ratsfrauen und Ratsherren neben der pauschalen Aufwandsentschädigung gezahlt. Dieses wird von der Kommission empfohlen. In dem Fall sollten die RM mit besonderer Funktion keine erhöhte Pauschale erhalten.</p> <p>Abweichung vom LK: 1. Für mehrere Sitzun-</p>	<p>§ 3 Sitzungsgeld</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Kreistagsabgeordneten erhalten neben der Aufwandsentschädigung nach § 1 für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses sowie der Fachausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 € je Sitzung. 2. Für mehrere Sitzungen am Tag in der Eigenschaft eines Vertreters / einer Vertreterin eines Gremiums wird nur

<p>Sitzungsgeld gezahlt.</p> <p>3. Mitglieder von Ausschüssen der Rates der Stadt Varel, die nicht dem Rat angehören und keine Aufwandsentschädigung bekommen, erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 € je Sitzung, soweit es sich nicht um Bedienstete der Stadt Varel handelt.</p>		<p>gen am Tag wird nur einmal Sitzungsgeld gezahlt, egal in welcher Eigenschaft.</p> <p>2. Sitzungsgeld wird nicht an Bedienstete gezahlt (Betriebsausschuss)</p> <p>3. Sitzungsgeld 20 € anstatt 30 €</p> <p>4. Sitzungsgeld auch für die Teilnahme an Sitzungen von Institutionen</p>	<p>ein Sitzungsgeld gezahlt.</p> <p>3. Mitglieder von Ausschüssen oder Beiräten des Landkreises, die nicht dem Kreistag angehören und keine Aufwandsentschädigung bekommen, erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 € je Sitzung.</p>
<p>§ 4 Reisekostenvergütung und Fahrtkostenerstattung</p> <p>1. Ratsfrauen und Ratsherren und die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder erhalten für Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes, die vom Verwaltungsausschuss genehmigt wurden, Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz.</p> <p>2. Für Fahrten in Ausübung ihres Mandats innerhalb des Stadtgebietes erhalten die Ratsfrauen und Ratsherren Fahrtkostenersatz. Die Fahrtkosten werden entweder pauschal oder auf Wunsch des Ratsmitgliedes je nachgewiesenem Fahrtkilometer ersetzt. Die Art der Abrechnung ist für jedes Kalenderjahr im Voraus mitzuteilen.</p> <p>Die monatlichen Fahrtkostenpauschalen betragen für:</p> <p>a) Ratsfrauen und Ratsherren, die ihren Wohnsitz im Gebiet der ehemaligen Gemeinde Varel-Land haben 30,00 €</p> <p>b) die übrigen Ratsfrauen und Ratsherren 15,00 €</p>	<p>§ 6 Reisekostenvergütung und Fahrtkostenerstattung</p> <p>(1) Die Ratsfrauen und Ratsherren und die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder erhalten für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz, und zwar in Höhe der der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zustehenden Sätze.</p> <p>(2) Für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes erhalten die Ratsfrauen und Ratsherren Fahrtkostenersatz. Die Fahrtkosten werden entweder pauschal oder auf Wunsch des Ratsmitgliedes je nachgewiesenem Fahrtkilometer ersetzt. Die Art der Abrechnung ist für jedes Kalenderjahr im Voraus mitzuteilen.</p> <p>Die monatlichen Fahrtkostenpauschalen betragen für:</p> <p>a) Ratsfrauen und Ratsherren, die ihren Wohnsitz im Gebiet der ehemaligen Gemeinde Varel-Land haben 30,00 €</p> <p>b) die übrigen Ratsfrauen und Ratsherren 15,00 €</p> <p>Zusätzlich erhalten die stellvertretenden Bürgermeisterinnen und Bürgermeister für ihre Tätigkeit</p>	<p>Ziffer 1: Im Bundesreisekostengesetz wird nicht mehr nach bestimmten Positionen unterschieden, daher keine Regelung entsprechend des BGM mehr notwendig. Ansonsten Anpassung an den Entwurf des LK, wobei das Bundesreisekostengesetz zugrunde gelegt wird.</p> <p>Ziffer 2: wie vorherige Regelung, abweichend von dem Entwurf des Landkreises wird der pauschale Fahrtkostenersatz beibehalten.</p> <p>Ziffer 3: Fahrtkosten werden entsprechend dem Bundesreisekostengesetz erstattet und ist nicht mehr explizit festgesetzt</p>	<p>§ 4 Fahrkosten</p> <p>1. Die Kreistagsabgeordneten erhalten Ersatz der Kosten für Fahrten innerhalb des Kreisgebietes in Ausübung ihres Mandats.</p> <p>2. Für Kreistagsabgeordnete aus Wangeroooge und für Sitzungen auf Wangeroooge werden die tatsächlich entstandenen Fahrtkosten – sofern unabweisbar erforderlich auch die Benutzung eines Flugzeuges – erstattet.</p> <p>3. Abs. 1 und 2 gelten für die nicht dem Kreistag angehörenden Ausschussmitglieder entsprechend.</p> <p>§ 5 Reisekosten</p> <p>1. Für Dienstreisen von Kreistagsabgeordneten außerhalb des Kreisgebietes, die vom Kreisausschuss genehmigt wurden, werden Reisekosten nach den landesrechtlichen Bestimmungen</p>

<p>Zusätzlich erhalten die stellvertretenden Bürgermeisterinnen und Bürgermeister für ihre Tätigkeit eine monatliche Fahrkostenpauschale in Höhe von 26,00 €</p> <p>Für den Fahrkostenersatz je nachgewiesenem Fahrtkilometer gilt Abs. 3 entsprechend.</p> <p>3. Nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder erhalten ihre nachgewiesenen Fahrkosten nach den Regelungen des Bundesreiskostengesetzes ersetzt.</p>	<p>eine monatliche Fahrkostenpauschale in Höhe von 26,00 €</p> <p>Für den Fahrkostenersatz je nachgewiesenem Fahrtkilometer gilt die Regelung des Abs. 3 entsprechend.</p> <p>(3) Nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder erhalten ihre nachgewiesenen Fahrkosten ersetzt. Bei Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes wird eine Wegstreckenentschädigung von 0,25 € einschließlich Mitfahrerentschädigung pro Kilometer gezahlt.</p>		<p>gezahlt. Erstattet werden:</p> <p>a) bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die Kosten der 2. Klasse;</p> <p>b) bei Benutzung eines Flugzeuges die tatsächlich entstandenen Flugkosten, sofern die Benutzung unabweisbar und wirtschaftlich vertretbar ist;</p> <p>c) bei Benutzung des privaten Kraftfahrzeuges eine Wegstreckenentschädigung je Straßenkilometer in Höhe des obersten Satzes der Entschädigung, die im öffentlichen Dienst für die Benutzung privater Personenkraftwagen bei dienstlichen Einsätzen gezahlt wird.</p> <p>2. Abs. 1 gilt für die nicht dem Kreistag angehörenden Ausschussmitglieder entsprechend.</p>
<p>§ 5 Verdienstausschlag; Nachteilsausgleich; Kinderbetreuung</p> <p>1. Ratsfrauen und Ratsherren haben Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstausschlages. Erstattet wird nur der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausschlag bis höchstens 20,00 € je angefangene Stunde. Arbeitnehmern wird der nachgewiesene Bruttobetrag erstattet. Auf Antrag erfolgt die Zahlung an den Arbeitgeber. Im Einzelfall kann der Nachweis durch die ausdrückliche Versicherung erbracht werden, dass der Verdienstausschlag in der geltend gemachten Höhe tatsächlich infolge der Inanspruchnahme eingetreten ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Rat.</p> <p>2. Soweit ein Rechtsanspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes für die Zeit der Mandatsausübung besteht (z. B. Lohnfortzahlung oder Krankengeld), geht</p>	<p>§ 5 Verdienstausschlagentschädigung</p> <p>(1) Die Ratsfrauen und Ratsherren haben Anspruch auf Zahlung einer Verdienstausschlagentschädigung (entgangener Arbeitsverdienst bei unselbständigen Arbeitnehmern, Einnahmeausfall bei selbständig Tätigen).</p> <p>(2) Erstattungsfähig ist nur der nachgewiesene Verdienstausschlag. Für selbständig Tätige wird der nachgewiesene Verdienstausschlag bis zum Höchstbetrag von 16,00 € je Stunde erstattet. Im Einzelfall kann der Nachweis durch die ausdrückliche Versicherung erbracht werden, dass der Verdienstausschlag in der geltend gemachten Höhe tatsächlich infolge der Inanspruchnahme eingetreten ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Rat.</p>	<p>Weitestgehende Übernahme der Regelung des LK.</p> <p>Erhöhung der pauschalen Sätze entsprechend der Satzung des LK</p> <p>Abweichend vom LK:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gewährung von Verdienstausschlag usw. auch für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder (Ziffer 6) - Keine Berücksichtigung der Regelaltersgrenze - Betreuungskosten für Kinder bis 12 Jahre und Konkretisierung der man- 	<p>§ 6 Verdienstausschlag; Nachteilsausgleich; Kinderbetreuung</p> <p>1. Kreistagsabgeordnete haben Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstausschlages. Die Gewährung erfolgt nur bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze bei einer auf Erwerb ausgerichteten Beschäftigung. Erstattet wird nur der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausschlag bis höchstens 20,00 € je angefangene Stunde. Arbeitnehmern wird der nachgewiesene Bruttobetrag erstattet. Auf Antrag erfolgt die Zahlung an den Arbeitgeber.</p> <p>2. Soweit ein Rechtsanspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes für die Zeit der Mandatsausübung besteht (z. B. Lohnfortzahlung oder Krankengeld), geht dieser dem Anspruch auf Zahlung von Verdienstausschlag vor.</p>

<p>dieser dem Anspruch auf Zahlung von Verdienstausschlag vor.</p> <p>3. Ratsfrauen und Ratsherren, die keinen Verdienstausschlag nach Abs. 1 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer nicht zur Familie gehörenden Hilfskraft ausgeglichen werden kann, kann ein Pauschalstundensatz bis höchstens 10,00 € gewährt werden.</p> <p>4. Ratsfrauen und Ratsherren die ausschließlich einen Haushalt mit mindestens zwei weiteren Personen (davon mindestens ein Kind unter 14 Jahren, eine ältere Person über 67 Jahre oder eine anerkannt pflegebedürftige Person) führen oder im sonstigen beruflichen Bereich, einschl. der Landwirtschaft, aus dringenden Gründen eine Hilfskraft, die nicht der Familie angehört, in Anspruch nehmen, um ihre Mandatsstätigkeit wahrnehmen zu können, kann ein Nachteilsausgleich gewährt werden. Es ist ein Nachweis über den tatsächlich entstandenen Nachteil durch die Inanspruchnahme der Hilfskraft vorzulegen. Der Nachteilsausgleich wird als Pauschalstundensatz gewährt und die Anzahl der zu entschädigenden Stunden auf acht Stunden je Tag begrenzt. Je Stunde wird ein Pauschalstundensatz von 10,00 € gezahlt.</p> <p>5. Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr und von Kindern, die wegen einer Behinderung oder aus einem anderen Grund der Betreuung bedürfen, wird für die durch die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen sowie an Fortbildungsveranstaltungen während des Urlaubs nach § 54 Abs. 2 Satz</p>	<p>(3) Wer einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führt, keinen Ersatzanspruch nach den Sätzen 1 und 2 auf Verdienstausschlag geltend machen kann, und im Bereich der Haushaltsführung einen Nachteil erleidet, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhält auf Antrag einen Pauschalstundensatz bis höchstens 8,00 € je Stunde. Für im sonstigen beruflichen Bereich entstandene Nachteile gilt Satz 1 entsprechend.</p> <p>(4) Der Verdienstausschlag sowie die Entschädigung durch Pauschalstundensatz werden nur für den Zeitraum zwischen 07.00 und 19.00 Uhr werktätlich erstattet. Dies gilt nicht, wenn die Ratsfrau oder der Ratsherr im Einzelfall nachweist, dass seine regelmäßige Arbeitszeit zumindest teilweise außerhalb dieses Zeitraumes liegt.</p> <p>(5) Bei der Berechnung des Verdienstausschlages und der Entschädigung durch Pauschalstundensatz werden die An- und Abfahrtszeiten in angemessenem Rahmen mitgerechnet.</p> <p>(6) Die Abs. 1 bis 5 gelten entsprechend für die in § 3 genannten Personen.</p> <p>§ 4 Erstattung von Kinderbetreuungskosten</p> <p>(1) Die Ratsfrauen und Ratsherren sowie die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Entschädigung der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung unter den nachstehenden Voraussetzungen.</p> <p>(2) Das Ratsmitglied oder sonstige Ausschussmit-</p>	<p>datsbedingten Abwesenheit</p>	<p>3. Kreistagsabgeordneten, die keinen Verdienstausschlag nach Abs. 1 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer nicht zur Familie gehörenden Hilfskraft ausgeglichen werden kann, kann ein Pauschalstundensatz bis höchstens 10,00 € gewährt werden.</p> <p>4. Kreistagsabgeordneten, die ausschließlich einen Haushalt mit mindestens zwei weiteren Personen (davon mindestens ein Kind unter 14 Jahren, eine ältere Person über 67 Jahre oder eine anerkannt pflegebedürftige Person) führen oder im sonstigen beruflichen Bereich, einschl. der Landwirtschaft, aus dringenden Gründen eine Hilfskraft, die nicht der Familie angehört, in Anspruch nehmen, um ihre Mandatsstätigkeit wahrnehmen zu können, kann ein Nachteilsausgleich gewährt werden. Es ist ein Nachweis über den tatsächlich entstandenen Nachteil durch die Inanspruchnahme der Hilfskraft vorzulegen. Der Nachteilsausgleich wird als Pauschalstundensatz gewährt und die Anzahl der zu entschädigenden Stunden auf acht Stunden je Tag begrenzt. Je Stunde wird ein Pauschalstundensatz von 10,00 € gezahlt.</p> <p>5. Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr wird für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit eine Entschädigung gegen Nachweis von 8,00 € für jede Stunde gewährt, wenn die Übernahme</p>
---	---	----------------------------------	---

<p>4 NKomVG notwendige Abwesenheit eine Entschädigung gegen Nachweis von 8,00 € für jede Stunde gewährt, wenn die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten während dieser Zeit nicht möglich und eine Betreuung gegen Entgelt erforderlich ist.</p> <p>6. Die Abs. 1 bis 5 gelten entsprechend für Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören.</p>	<p>glied muss in einem Haushalt mit mindestens einem Kind leben, das das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen einer Behinderung oder aus einem anderen Grund der Betreuung bedarf und von keinem weiteren Angehörigen des Haushaltes betreut werden kann, so dass eine Betreuung gegen Entgelt erforderlich ist.</p> <p>(3) Die Stadt erstattet auf Antrag die durch die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktions-sitzungen sowie an Fortbildungsveranstaltungen während des Urlaubs nach § 39 Abs. 2 Satz 4 NGO entstandenen notwendigen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung. Erstattungsfähig sind die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Kinderbetreuungskosten bis zum Höchstbetrag von 6,00 € je Stunde.</p>		<p>der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten während dieser Zeit nicht möglich ist.</p>
<p>§ 6 Ausschluss weiterer Ansprüche</p> <p>Mit der Zahlung der in dieser Satzung geregelten Entschädigung sind sämtliche Ansprüche auf Ersatz der Auslagen nach § 55 NKomVG für die Teilnahme an den Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ratsausschüsse, der sonstigen Ausschüsse, an Besichtigungen und Wahrnehmung von Terminen, die mit der ehrenamtlichen Tätigkeit in Verbindung stehen und für die Teilnahme an Fraktionssitzungen abgegolten. Mit der Zahlung abgegolten sind auch Ansprüche auf Auslagenersatz, für die durch die Stadt beauftragte Wahrnehmung der Interessen der Stadt Varel in kommunalen Zusammenschlüssen (§ 58 Abs. 1 Ziffer 17 NKomVG), in wirtschaftlichen Unternehmen (§ 138 NKomVG) oder in ähnlichen Institutionen, soweit für diese Tätigkeit eine Entschädigung von dritter Seite nicht gewährt wird.</p>	<p>Früher § 2 Abs. 5</p>		